



**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Kollokationsplan und Inventar

**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH - 25.10.2019

**Meldungsnummer:** KK04-0000008327

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

## Kollokationsplan und Inventar Meyer + Jauch AG in Liquidation

### Schuldner:

Meyer + Jauch AG in Liquidation

CHE-106.772.283

Neugutstrasse 14

8152 Glattbrugg

### Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

**Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 14.11.2019

**Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage

**Ablauf der Frist:** 04.11.2019

### Kontaktstelle:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

### Bemerkungen:

Im Konkurs über die Meyer + Jauch AG liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wallisellen zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Bülach rechts-hängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus dem öffentlichen Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können je-

doch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Wallisellen schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus dem öffentlichen Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.